

# Der Kreistag

## des Landkreises Teltow-Fläming

### Der Vorsitzende

---



**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abg. Michael Wolny, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 6. April 2010, Drucksache 4-0552/10-KT zur Festsetzung von Tempo 30 entlang der Landesstraße L 792 zwischen Blankenfelde und Mahlow**

#### **Sachverhalt:**

Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises hat offensichtlich in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen wegen des schlechten Straßenzustandes der L 792 Tempo 30 für den Bereich der Landesstraße zwischen Blankenfelde und Mahlow festgesetzt. Eine entsprechende Anfrage im letzten Kreisausschuss ergab, dass der Landrat und die Kreisverwaltung dazu bereits Gespräche mit dem Landesbetrieb geführt haben und die Besorgnis vom Landrat geteilt wird, dass sich die Landesstraße in einem katastrophalen Zustand befindet, der befürchten lässt, dass Verkehrsteilnehmer jeder Art durch die Verwerfung in der Fahrbahn und den Straßenzustand besonders gefährdet sind.

#### **Fragen:**

1. Ist der Landrat mit mir der Meinung, dass die Schäden, die im letzten Winter an der Fahrbahn aufgetreten sind, eine restriktivere Regelung erfordern und ebenso eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Mahlower Ortslage erfordern?
2. Warum wird für die Landesstraße bis zum endgültigen Ausbau kein Durchfahrverbot für Lkw ausgesprochen?
3. Warum wird die Straße wegen der extremen Fahrbahnschäden nicht für Zweiradfahrer gesperrt?
4. Welche Ausbauabschnitte für die L 792 hat der Landesbetrieb für 2010 und den kommenden Jahren dem Landrat und mit welcher Terminsetzung zugesichert?
5. Welche Möglichkeiten hat der Kreis auf den Landesbetrieb einzuwirken, dass die angekündigten Termine gegenüber der Landesregierung und dem Kreis zum Ausbau der Straße eingehalten werden?
6. Wie bewertet der Landrat mögliche Regressansprüche von Verkehrsteilnehmern, die auf Unfälle durch den schlechten Straßenzustand zurückzuführen sind?

Für die Kreisverwaltung beantwortet Dezernent Herr Albrecht die Anfrage wie folgt:

- 1. Ist der Landrat mit mir der Meinung, dass die Schäden, die im letzten Winter an der Fahrbahn aufgetreten sind, eine restriktivere Regelung erfordern und ebenso eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Mahlower Ortslage erfordern?**

In der Regel ergibt sich keine Notwendigkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht – insbesondere innerorts –, zusätzlich zum Gefahrenzeichen mit Zusatzzeichen „Straßenschäden“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, da jeder Fahrzeugführer gemäß § 3 Abs. 1 StVO (allgemeine Verhaltensvorschrift) seine Geschwindigkeit u.a. auch den Straßenverhältnissen anzupassen hat.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen aufgrund von Schäden – dazu zählen auch Frostschäden – werden dann getroffen, wenn die zuständigen Straßenbaulastträger eine Zustandsanalyse der in ihrer Verantwortung stehenden Straßen durchgeführt haben und den Nachweis erbringen, dass eine Ausweisung durch Gefahrenzeichen nicht ausreicht und eine von ihr vorgeschlagene Geschwindigkeitsbeschränkung die geforderte Verkehrssicherheit gewährleistet. Dies kommt nach

§ 45 Abs. 9 StVO nur in Frage, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der im § 45 StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt, d. h. wenn ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde zwingend geboten ist. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass die Instrumente des Straßenverkehrsrechts, insbesondere Verkehrszeichen, nicht dazu bestimmt und geeignet sind, dauerhaft straßenbauliche Probleme zu lösen. Bei der Zustandgefährdung handelt es sich daher um vorläufige Maßnahmen, bis die Straße wieder verkehrssicher ist.

Entscheidungen erfolgen grundsätzlich im Einzelfall. Ein Nachweis, dass die gesamte Ortslage Mahlow Verkehrsbeschränkungen erhalten muss, liegt nicht vor.

## **2. Warum wird für die Landesstraße bis zum endgültigen Ausbau kein Durchfahrverbot für Lkw ausgesprochen?**

Die Ausführungen zur Frage 1 gelten hier entsprechend.

Ungeachtet dessen wäre die Durchsetzung eines solchen Verbotes kaum realisierbar, da einerseits bestimmter Lkw-Verkehr (Lieferverkehr, Anliegerverkehr ansässiger Unternehmen, Umzugsverkehr, Versorgungs- und Entsorgungsverkehr u. ä.), aber auch Busverkehr nicht abweisbar wäre, andererseits aber auch diejenigen Straßen im Umfeld geschützt werden müssten, die neben einer offiziellen Umleitungsstrecke als „Schleichwege“ genutzt würden. Dort ist ebenso eine Mehrbelastung der dortigen Anwohner zu erwarten. Wenn aufgrund einer Vervielfachung der Belastung die Zumutbarkeit überschritten ist, die ihrerseits ebenso einen Anspruch auf Schutzmaßnahmen geltend machen würden.

Bei solchen schwerwiegenden Schäden muss die Behebung der diese Einschränkungen auslösenden Faktoren im Vordergrund stehen und zeitnah durch den Straßenbaulastträger erfolgen.

## **3. Warum wird die Straße wegen der extremen Fahrbahnschäden nicht für Zweiradfahrer gesperrt?**

Die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 gelten hier entsprechend.

Zu Zweiradfahrern gehören neben dem motorisierten Zweiradverkehr auch Radfahrer, die bei Prüfung vorhandener Gehwege/Seitenstreifen mit relativ geringen Mitteln ggf. auch darüber geführt werden könnten. Dazu muss sich die Gemeinde positionieren.

## **4. Welche Ausbauabschnitte für die L 792 hat der Landesbetrieb für 2010 und den kommenden Jahren dem Landrat und mit welcher Terminsetzung zugesichert?**

Die Frage betrifft nicht die Verbandskompetenz des Landkreises.

## **5. Welche Möglichkeiten hat der Kreis auf den Landesbetrieb einzuwirken, dass die angekündigten Termine gegenüber der Landesregierung und dem Kreis zum Ausbau der Straße eingehalten werden?**

Die Frage betrifft nicht die Verbandskompetenz des Landkreises.

## **6. Wie bewertet der Landrat mögliche Regressansprüche von Verkehrsteilnehmern, die auf Unfälle durch den schlechten Straßenzustand zurückzuführen sind?**

Die Frage betrifft nicht die Verbandskompetenz des Landkreises.